



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/5393
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

11. September 2019

Mein Aktenzeichen
4100E19-0019
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Felix Huth
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4818
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 10. September 2019

TOP 6 "Künstliche Intelligenz zur Bekämpfung von Kinderpornografie"

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/5204 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 6 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks des Ministeriums der Justiz.

„Wie im Berichts Antrag ausgeführt, hat das Justizministerium Nordrhein-Westfalen ein Forschungsprojekt initiiert, bei dem zur Erkennung von kinderpornografischem Bildmaterial spezielle Algorithmen eingesetzt werden. Diese sollen in der Lage

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



sein, aus – untechnisch gesprochen – verpixeltem Bildmaterial strafrechtlich relevante Bilddateien auszufiltern.

Teilnehmer des Projekts sind die bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelte Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, die Microsoft Deutschland GmbH, Wissenschaftler der Universität des Saarlandes, sowie der Deutsche EDV Gerichtstag e. V.

In Verfahren wegen des Besitzes oder der Verbreitung von kinder- oder jugendpornographischen Schriften werden bei Beschuldigten häufig elektronische Speichermedien sichergestellt, auf denen sich Bilddateien im Giga- oder sogar Terabyte-Bereich befinden können. Für Nicht-Informatiker: Ein Gigabyte Daten entspricht einem Bücherregal von knapp zehn Metern Länge. Ein Terabyte sind ca. 1000 Gigabytes, also zehn Kilometer Bücherregal.

Diese großen Dateimengen müssen durch die Ermittlungsbehörden auf ihre strafrechtliche Relevanz hin überprüft werden.

Unzweifelhaft bindet die manuelle Auswertung der Datenträger – in der Regel durch die Polizei – erhebliche personelle Ressourcen. Sie muss möglichst zügig erfolgen, da der Dauer der Beschlagnahme zu Auswertungszwecken aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Grenzen gesetzt sind. Dies gilt vor allem, wenn sich Beschuldigte in Untersuchungshaft befinden. Das Ziel ist daher, möglichst schnell, aber auch möglichst treffsicher und effizient auszuwerten.

Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Forschungsprojekt zu sehen.

Ich möchte vorwegschicken, dass mir dazu keine Erkenntnisse vorliegen, die über die in den Medienveröffentlichungen enthaltenen Informationen hinausgehen. Eine abschließende rechtliche Bewertung des Forschungsvorhabens ist mir daher nicht möglich.



Ich kann aber Folgendes sagen:

Kinder- und jugendpornografische Schriften unterliegen gemäß den §§ 184b ff. Strafgesetzbuch einem umfassenden Umgangsverbot. Besitz, Erwerb und Verbreitung solcher Schriften sind unter Strafe gestellt. Ausnahmen bestehen insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden und – in engen Grenzen – für von ihr beauftragte Dritte im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen. Dies betrifft in erster Linie Sachverständige, die im Auftrag von Ermittlungsbehörden oder Gerichten beschlagnahmtes Material auswerten.

Dieser rechtliche Rahmen ist auch bei neuen Auswertemethoden zu beachten.

Nach den aus den Medien zugänglichen Informationen sieht das Projekt „Künstliche Intelligenz zur Bekämpfung von Kinderpornografie“ folgende Vorgehensweise vor:

Die auszuwertenden Daten werden zunächst auf polizei- oder justizeigenen Servern gespeichert. Anschließend kommt ein sogenannter Abstraktions-Layer zum Einsatz, der die konkreten Bildinhalte soweit anonymisiert, dass auf den Bilddateien weder ein Personenbezug noch die Abbildung strafrechtlich relevanter kinderpornografischer Inhalte erkennbar sind.

Die so bearbeiteten Bilder – man spricht auch von dekonstruierten Bilddateien – werden sodann in eine spezielle Cloud eines Drittanbieters – der Firma Microsoft – hochgeladen. Die Originaldateien verbleiben auf den polizei- oder justizeigenen Servern.

Spezielle Algorithmen durchsuchen die dekonstruierten Bilddateien anschließend auf strafrechtlich relevante Inhalte und treffen eine Vorauswahl. Diese wird dann an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt, damit letztlich dort – also durch



menschliche Experten – entschieden werden kann, ob es sich tatsächlich um strafrechtlich relevantes Bildmaterial handelt. Ist dies der Fall, werden die Dateien als Beweismaterial gesichert.

Dieses Modell einer auf sogenannter Künstlicher Intelligenz beruhenden, unterstützenden Auswertung von potenziell kinderpornografischem Material könnte zu einer spürbaren Beschleunigung des Verfahrens führen, was letztlich im Interesse aller Verfahrensbeteiligten liegen dürfte.

Allerdings darf die Beweissicherheit nicht vernachlässigt werden. Ansonsten setzt man sich der Gefahr aus, dass die Echtheit und Authentizität eines Beweismittels – also eines Fotos – im Laufe des Verfahrens angezweifelt werden könnte. Der Vorwurf einer Beweismittelmanipulation muss deshalb ausgeschlossen werden können.

Es wird daher im Rahmen des Forschungsprojektes intensiv zu prüfen sein, wie die Zuverlässigkeit der Algorithmen, die die Bilder dekonstruieren und anschließend vorbewerten, gewährleistet ist. Es darf auch nicht zu einer Verletzung straf- oder datenschutzrechtlicher Normen kommen.

Außerdem wäre interessant zu wissen, ob, und wie der Algorithmus auf einem Foto beispielsweise ein dreizehnjähriges Mädchen von einem vierzehnjährigen unterscheiden kann, und wie er den kinderpornografischen Zusammenhang zu erkennen vermag. Auch die Treffergenauigkeit ist wichtig, denn schließlich soll ja nur die per Algorithmus getroffene Vorauswahl von den Strafverfolgungsbehörden strafrechtlich beurteilt werden.

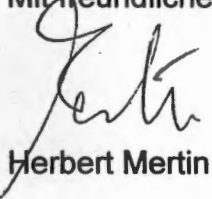
Diese Fragen muss das Forschungsprojekt beantworten. Sollte diese technische Unterstützung tatsächlich die Erwartungen erfüllen, könnte dies zu einer Entlastung bei der manuellen Auswertearbeit führen und den Auswerteprozess deutlich beschleunigen. Dies wäre zu begrüßen.

Für Rheinland-Pfalz kann ich sagen, dass sowohl das Ministerium des Innern und für Sport als auch das Ministerium der Justiz den weiteren Verlauf des Projektes



mit Interesse beobachten. Sollte das Forschungsprojekt positive Ergebnisse und verlässliche, praxistaugliche Erfahrungswerte erzielen, könnte die Einführung einer solchen Software auch für Rheinland-Pfalz geprüft werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück